

**Bundesstadt Bonn
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Amt 51 - 1
53103 Bonn**

Antrag auf Förderung der Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn.

Für die Betreuung des Kindes:

Name des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Geschlecht w/m/d
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort
Name der Eltern (ggf. nur das Elternteil bei dem das Kind lebt => Hauptwohnsitz des Kindes)		Tel. Nr.	Email

beantrage ich als Tagespflegeperson (bitte vollständig ausfüllen):

Name der Pflegeperson	Vorname der Pflegeperson	Geburtsdatum	Geschlecht w/m/d
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort
Pflegeurlaubnis ist befristet bis:	Pflegeurlaubnis einer anderen Kommune	Tel. Nr.	Email
<input type="checkbox"/> Bitte diesem Antrag beifügen			

Bei angestellten Tagespflegepersonen:

Name des Arbeitgebers		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort

Die Förderung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Name des Kontoinhabers:		
Geldinstitut	IBAN	BIC

Ich habe die Satzung der Stadt Bonn zur Kenntnis genommen.

Die Betreuung des Kindes wird wie folgt gewährleistet:

Betreuungsbeginn:	Betreuungsort eigene Pflegestelle	Betreuungsort Pflegestelle „in anderen Räumen“	Betreuungsort Haushalt der Eltern	Wöchentlicher Betreuungsumfang Std./Woche	Verwandtschaftsverhältnis Pflegeperson / Pflegekind? Bitte angeben:
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Betreuung erfolgt an folgenden Wochentagen:

Mo **Di** **Mi** **Do** **Fr** **Sa** **So**

Bei einer Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres oder für eine Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden sind Gründe und aktuelle Nachweise beizufügen.

Ich versichere die Richtigkeit der vorgenannten Angaben und verpflichte mich, jede Änderung des Betreuungsverhältnisses, welche Auswirkungen auf die Zahlung der Fördergelder hat, wie:

- Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeiten,
- Reduzierung der Arbeitszeiten der Eltern
- oder in Inanspruchnahme von Elternzeit,
- längere Ausfallzeiten
- ...

umgehend mitzuteilen.

Hinweis nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (Informationspflichten bei der Datenerhebung):

Die oben stehenden Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Zahlung der Betreuungskosten für die Kindertagespflege erhoben, gespeichert und genutzt. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungen sind Art. 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO i. V. m. § 23 SGB VIII i. V. m. der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2018 (in der jeweils geltenden Fassung), § 35 SGB I, §§ 61 bis 64 SGB VIII, §§ 67 bis 85a SGB X. Die Dauer der Speicherung der Daten beträgt fünf Jahre nach Beendigung der Betreuung in der Tagespflege. Sie haben das Recht auf Auskunft und Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung:

Stadt Bonn, Amt 51, Herr AL Stein, amtsleitung.amt51@bonn.de, Datenschutzbeauftragter der Stadt Bonn: datenschutzbeauftragter@bonn.de; Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW als Aufsichtsbehörde: poststelle@ldi.nrw.de.

Uns – Antragssteller - ist bekannt, dass eine Förderung

- Bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres** unter der Voraussetzung möglich ist wenn, die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen (hierfür bitte aktuelle Nachweise beifügen) oder die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- Für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** (ein- und zweijährige Kinder) wird ohne weitere Nachweise ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gewährt.
- Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 35 Wochenstunden wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, s. o. nicht selbst gewährleisten können. Hierfür sind aktuelle Nachweise einzureichen.
- für Kinder über drei Jahre** in Tagespflege nur dann möglich ist, wenn ein entsprechendes Angebot in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in OGS **nicht zur Verfügung steht oder ausreichend ist**. Die Höhe der Förderung richtet sich auch hier nach dem im Einzelfall notwendigen wöchentlichen Betreuungsumfang. Hierfür sind aktuelle Nachweise einzureichen.

Wir versichern die Richtigkeit der vorbezeichneten Angaben und verpflichten uns, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis umgehend mitzuteilen.

Bonn, den _____

(Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten)

Bonn, den _____

(Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten)

Bonn, den _____

(Unterschrift der Tagespflegeperson)

Mit Beginn der Förderung ist von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe des für Sie maßgeblichen Elternbeitrages ist abhängig vom Jahresbruttoeinkommen der Eltern und dem geförderten wöchentlichen Betreuungsumfang. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.